

§ 3 Nr. 47

[Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz]

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209)

Steuerfrei sind

...

47. Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

I. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 47

1

Rechtsentwicklung der Nr. 47: In den VZ 1958–1974 enthielt Nr. 47 eine StBefreiung auf Grund eines internationalen Abkommens. Von 1975 bis 1979 war die Nr. nicht besetzt.

▶ *StÄndG v. 18.7.1958* (BGBl. I 1958, 473; BStBl. I 1958, 412): Einfügung einer StBefreiung für Beträge, die nach Teil I des deutsch-schweizerischen Abkommens v. 16.7.1956 (BGBl. II 1957, 66) gezahlt wurden.

▶ *ESRG v. 5.8.1974* (BGBl. I 1974, 1769; BStBl. I 1974, 530): Aufhebung der Vorschrift mit anderen StBefreiungen auf Grund internationaler Abkommen wegen rein deklaratorischer Bedeutung.

▶ *StEntlG 1981 v. 16.8.1980* (BGBl. I 1980, 1381; BStBl. I 1980, 534): Einfügung der StBefreiung von Leistungen nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbeitsplatzschutzG) in den Katalog des § 3.

Bedeutung der Nr. 47: Die Vorschrift dient der Absicherung der in § 14a und § 14b ArbeitsplatzschutzG v. 14.2.2001 (BGBl. I 2001, 253) genannten staatlichen Leistungen. Sie sollen dem Wehrpflichtigen unversteuert zukommen. Die Vorschrift enthält eine echte StBefreiung. Ohne die StBefreiung wären die Leistungen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 1 zu versteuern.

Geltungsbereich der Nr. 47: Die Vorschrift gilt für Wehrpflichtige iSd. Wehrpflichtgesetzes und für anerkannte Kriegsdienstverweigerer iSd. Zivildienstgesetzes (ZDG). Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 ZDG findet das ArbeitsplatzschutzG auch auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer Anwendung.

II. Steuerfreiheit der Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b Arbeitsplatzschutzgesetz

2

Inhalt des Arbeitsplatzschutzgesetzes: Das ArbeitsplatzschutzG enthält vornehmlich Regelungen zum Schutz des Arbeitsplatzes für ArbN, die zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufen werden. Dazu zählen auch die

Bestimmungen zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung für ArbN und sonstige Personen (§§ 14a und 14b ArbeitsplatzschutzG).

Steuerfreiheit der Leistungen nach § 14a Abs. 4 und § 14b ArbeitsplatzschutzG: Stfrei sind die in § 14a Abs. 4 und § 14b ArbeitsplatzschutzG genannten Beitragserstattungen an Wehrpflichtige für die Zeit des Wehrdiensts. Dabei bezieht sich § 14a Abs. 4 der Vorschrift auf ArbN und § 14b auf andere Personen als ArbN.

► *Nach § 14a Abs. 4 ArbeitsplatzschutzG* werden einem ArbN, der Beiträge für eine freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zahlt, die entsprechenden Aufwendungen erstattet.

► *Nach § 14b Abs. 1 ArbeitsplatzschutzG* werden einem Wehrpflichtigen, der auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtl. Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist oder in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert ist, die Beiträge erstattet. Entsprechendes gilt für einen Wehrpflichtigen, der nach § 14a ArbeitsplatzschutzG nicht anspruchsberechtigt ist und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer sonstigen Alters- und Hinterbliebenenversorgung leistet (§ 14b Abs. 2 ArbeitsplatzschutzG).